

Moosinning

1. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt.

Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit im Bebauungsplan beibehaltene, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagenen, neuen Grenzen eingehalten werden.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung:
Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Gemäß § 22 BauNVO wird für das Baugebiet offene Bauweise festgesetzt.

3. Nebenanlagen im Sinne des § 14/1 Baunutzungsverordnung sind zulässig.

4. Zulässig sind:
- a) Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten,
 - b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

5. Nicht zulässig sind:
(§ 1 Abs. 4 i.V. mit § 4 Abs. 3 BauNVO)
- a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - c) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
 - d) Gartenbaubetriebe,
 - e) Tankstellen,
 - f) Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör zur Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen.

6. Gemäß § 17 BauNVO als Höchstgrenze zulässig:
Grundflächenzahl = 0,4
Geschoßflächenzahl = 0,7

7. Die Baugrundstücke müssen bei Gebäuden mit 1 Wohneinheit mindestens 600 qm und bei Gebäuden mit 2 Wohneinheiten mindestens 800 qm groß sein.

8. Einfriedungen sind als Holzzäune auszubilden und dürfen nicht 1,20 m Höhe überschreiten.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 26.5.1967 durch Mitteilungsblatt Nr. 21 (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan liegt hierauf samt Begründung nach Genehmigung ~~der Regierung von Oberbayern~~ in der Gemeindekanzlei ~~am~~ bis ~~.....~~ aufgelegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Moosinning 26.5.1967
(Siegel) [Signature]
(A. Bürgermeister)

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Flanzentrale -

Dieser Bebauungsplan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlüßfassungen vorgelegen und hat mit der Begründung in der Zeit vom 25.7...... bis 25.8.1966 öffentlich in der Gemeindekanzlei Moosinning zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Moosinning, 17. JAN. 1967
(Siegel) [Signature]
(A. Bürgermeister)

Pl. N. 463 - östl. Teil -

